



**boswil**  
*klingt*

**Schule Boswil**

**Reglement**  
**Musikschule Boswil**

# Reglement der Musikschule Boswil

## Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeines**
  - § 1 Grundsatz
  - § 2 Aufgabe
  - § 3 Anspruch
  
- II. Organisation**
  - § 4 Gemeinderat / Schulpflege
  - § 5 Finanzen
  - § 6 Musikschulleitung
  - § 7 Sekretariat
  - § 8 Musiklehrpersonen
  
- III. Angebot und Finanzierung**
  - § 9 Angebot
  - § 10 Finanzierung
  
- IV. Unterricht**
  - § 11 Schuljahr
  - § 12 Instrumente / Material
  - § 13 Räumlichkeiten
  - § 14 Anmeldung
  - § 15 Absenzen Lehrperson
  - § 16 Absenzen Schüler /-innen
  - § 17 Pflichten Schüler/-innen / Ausschluss
  
- V. Anhang**
  - Beiblatt Elternbeiträge

Die Einwohnergemeinde Boswil erlässt gestützt auf §20 Abs.2 lit. i) des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978<sup>1)</sup> und des Personalgesetzes des Kantons Aargau vom 16. Mai 2000<sup>2)</sup> nachstehendes Reglement. Dieses gilt allein für den nicht staatlichen Musikunterricht.

## **I. Allgemeines**

**Grundsatz** § 1  
Die Einwohnergemeinde Boswil führt eine Musikschule (nachfolgend MSB genannt), welche an der Volksschule den staatlich finanzierten sowie ergänzenden Musikunterricht anbietet.

**Aufgabe** § 2  
Die MSB hat den Auftrag einer sorgfältigen und vielseitigen musikalischen Bildung für Volksschülerinnen und Volksschüler. Sie will Kinder und Jugendliche für die Musik begeistern, das Verständnis für den kulturellen Wert der Musik fördern und zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung führen.  
Sie leistet dadurch einen Beitrag an das kulturelle Leben der Gemeinde und dient auch der Nachwuchsbildung der Musikvereine.

**Anspruch** § 3  
Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz Boswil und solche, die in Boswil die Volksschule besuchen, können an der MSB von der 2. Primarklasse bis zum Austritt aus der Volksschule Unterricht erhalten. Schülerinnen und Schülern aus weiteren Gemeinden und Jugendlichen in Ausbildung steht der Unterricht an der MSB offen.

## **II. Organisation**

**Gemeinderat** § 4  
Der Gemeinderat ist für die finanziellen Angelegenheiten der MSB sowie für Vereinbarungen mit anderen Gemeinden zuständig.

**Schulpflege**  
Die Schulpflege ist Wahl- und Aufsichtsbehörde für die Musikschulleitung und die Musiklehrpersonen. Sie erlässt ein Pflichtenheft, das die Aufgaben der Musikschulleitung, der Musiklehrpersonen und des Sekretariates regelt. Sie weist das Ressort Musikschule einem Mitglied zu.

<sup>1)</sup> SAR 165.100 Gesetz über die Grundzüge des Personalrechts (Personalgesetz)

<sup>2)</sup> SAR 171.100 Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz)

**Finanzen** § 5  
Die Abteilung Finanzen der Gemeinde Boswil ist zuständig für die Lohnzahlungen, das Inkasso der Elternbeiträge und der Gemeindebeiträge für auswärtige Schülerinnen und Schüler.

**Musikschul-  
leitung** § 6  
Die Musikschulleitung ist direkt der Schulpflege unterstellt. Sie ist für den Betrieb der MSB verantwortlich. Das Musikschulleitungspensum wird durch die Anzahl der Musikschüler bestimmt. Als Basis für die Besoldung dient das Lohndekret der Lehrpersonen des Kantons Aargau (LDLP<sup>3</sup>).

**Sekretariat** § 7  
Das Schulsekretariat übernimmt die administrativen Arbeiten der Musikschule.

**Musiklehrper-  
sonen** § 8  
Die Anstellung der Musiklehrpersonen richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Anstellung der Lehrpersonen (GAL<sup>4</sup>) und dessen Folgeerlassen (VALL<sup>5</sup>, LDLP).  
Die Besoldung entspricht einem vom Gemeinderat bestimmten Prozentsatz auf Basis der Löhne des LDLP.  
Das Pensum wird bestimmt durch die Anzahl angemeldeter Schülerinnen und Schüler. Es besteht kein Anspruch auf ein Mindestpensum.  
Liegen für ein Fach keine Anmeldungen vor, wird der Vertrag sistiert.  
Bei vorzeitigem Austritt eines Schülers, einer Schülerin während des Schuljahres erfolgt die Lohnzahlung für das entsprechende Pensum bis zum Ende des Semesters.

### **III. Angebot und Finanzierung**

**Angebot** § 9  
Das Fächerangebot wird auf Antrag der Musikschulleitung durch die Schulpflege festgelegt. Der Einzelunterricht wird als halbe Lektion, 2/3-Lektion oder ganze Lektion angeboten.

Ensemblektionen auf der Oberstufe werden durch den Kanton finanziert und unterstehen dessen Bestimmungen.

<sup>3</sup>) SAR 411.210 Erlass über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP)

<sup>4</sup>) SAR 411.200 Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL)

<sup>5</sup>) SAR 411.211 Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen (VALL)

**Finanzierung** § 10  
Die Finanzierung der MSB erfolgt durch Kantonsbeiträge, Gemeindebeiträge und Elternbeiträge und richtet sich nach dem Verteilschlüssel auf Beiblatt 1.  
Für die Berechnung der Beiträge ist der Durchschnitt der Aufwendungen der letzten zwei Jahre massgebend. Die Elternbeiträge müssen gesenkt oder erhöht werden, sobald der Kostendeckungsgrad um 2% über- oder unterschritten wird.  
Die Verwaltungskosten sind im Schulgeld enthalten.

In Boswil wohnhafte Familien mit Schülerinnen und Schülern der Primarstufe erhalten ab dem zweiten Kind 15% Geschwisterrabatt.

#### **IV. Unterricht**

**Schuljahr** § 11  
Das Schuljahr der MSB entspricht demjenigen der Volksschule. Ferien und Feiertage richten sich nach dem Ferienplan der Schule Boswil. Der Instrumentalunterricht beginnt in der zweiten Schulwoche. Die Schülerinnen und Schüler haben Anrecht auf mindestens 34 Lektionen pro Schuljahr.  
Bei längerer Abwesenheit einer Lehrperson wird eine Stellvertretung eingesetzt.

**Instrumente  
Material** §12  
Die Lehrperson berät die Schülerinnen und Schüler bei Anschaffung und Unterhalt der für den Unterricht notwendigen Instrumente. Deren Bezahlung und Unterhalt sowie die Anschaffung der Noten und Bücher gehen zu Lasten der Eltern.  
Noten für das Ensemble stellt die MSB leihweise zur Verfügung.

**Räumlichkeiten** §13  
Die Gemeinde stellt der MSB genügend geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung.

**Anmeldung** §14  
Die Anmeldung gilt für ein Schuljahr. Für vorzeitigen Austritt muss ein schriftlich begründetes Gesuch an die Schulpflege gestellt werden.  
Bei Austritt infolge Wegzugs erfolgt eine Rückerstattung pro rata.

**Absenzen  
Lehrperson** §15  
Für Absenzen der Lehrpersonen gilt § 41 des VALL. Ausfälle aus anderen Gründen müssen nachgeholt werden.

|  |   |
|--|---|
| <b>Absenzen<br/>Schüler/-innen</b>                     | <p>§16<br/>Kann der Schüler oder die Schülerin eine Lektion nicht besuchen, muss die Musiklehrperson vorgängig informiert werden. Absenzen der Schülerinnen und Schüler werden nicht nachgeholt. Bei Absenzen durch Unfall oder Krankheit wird gegen Vorlage eines Arzteugnisses ab der 4. Lektion das Schulgeld zurückerstattet.</p>   |
| <b>Pflichten der<br/>Schüler/-innen<br/>Ausschluss</b> | <p>§17<br/>Die Schülerinnen und Schüler verpflichten sich, den Unterricht pünktlich und vorbereitet zu besuchen.<br/>Bei wiederholten unbegründeten Absenzen, mangelndem Fleiss oder undiszipliniertem Verhalten können Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Musikschulleitung durch die Schulpflege nach Anhörung von Eltern und Lehrperson von der Musikschule ausgeschlossen werden.<br/>Ein Anspruch auf Rückerstattung des Schulgeldes für das laufende Semester besteht nicht.</p> |

Das Reglement tritt am 1. August 2012 in Kraft und ersetzt das bisherige aus dem Jahre 1993.

Genehmigt von der Einwohnergemeindeversammlung am 6. Juni 2012

Der Gemeindeammann

*sig. Michael Weber*

Der Gemeindeschreiber

*sig. Daniel Wicki*